

821.12

Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 29. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In Art. 18 Abs. 3 wird der Begriff «bevormundet» durch den Begriff «vollumfänglich verbeiständet» ersetzt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft ([ABI 2012-11-16](#)).